

Aktuelles

Fortführung der Artenschonzeit für den Aal im Rhein!

Zum Schutz des Europäischen Aals und im Rahmen der Umsetzung des Aalbewirtschaftungsplanes „Flusseinzugsgebiet Rhein“ war es erforderlich, das zeitlich begrenzte, allgemeine Fangverbot für Aale im Rhein fortzuführen.

Die Allgemeinverfügung wurde am 25.08.2014 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz (Nr.31, S. 854) veröffentlicht und ist seit dem 26.09.2014 bestandskräftig.

Im Rahmen der Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 1100/2007 des Rates vom 18.09.2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals („Aal-Verordnung“) und aufgrund des mit Beschluss der Kommission vom 08.04.2010 genehmigten Aalbewirtschaftungsplanes „Flussgebietseinheit Rhein“ erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für ihren Zuständigkeitsbereich gemäß § 21 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (Landesfischereiordnung) vom 14.10.1985 (GVBl. S. 241) - in der derzeit geltenden Fassung - nachstehende

Allgemeinverfügung:

Zum Schutz abwandernder Blankaale wird in dem Gebiet der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ein allgemeines Fangverbot für Aale im Rhein wie folgt festgesetzt:

1. Vom **01. Oktober eines jeden Jahres bis 01. März des Folgejahres** darf die Fischerei auf Aal im Rhein und in den angrenzenden Stillwasserflächen und Häfen mit dauerhafter Verbindung zum Rhein nicht ausgeübt werden.
2. Dieses Verbot gilt für den Fang mit allen Geräten und Methoden der Freizeitfischerei wie auch der Berufsfischerei.
3. Ausnahmegenehmigungen zum Fang von Aalen können in begründeten Fällen durch die Obere Fischereibehörde erteilt werden.
4. **Diese Regelung ist zeitlich befristet bis zum 01.03.2017.**

Begründung:

Zum Schutz des europäischen Aalbestandes hat der Rat der europäischen Union durch die Verordnung Nr. 1100/2007 vom 18.09.2007 („Aal-Verordnung“) von den einzelnen Mitgliedsstaaten Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals eingefordert. Diese Verordnung dient dem Schutz einer nachhaltigen Nutzung des Aalbestandes, welcher sich außerhalb sicherer biologischer Grenzen befindet.

Der Aalbewirtschaftungsplan für den Rhein - erstellt durch die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen - wurde durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 08.04.2010 genehmigt.

Eine Maßnahme des Planes in der Managementeinheit Rhein ist die Einführung einer allgemeinen Schonzeit zum Schutz abwandernder Blankaale im Rhein. Hierzu ist die Schonzeit entlang des Rheins auf deutschem Hoheitsgebiet jeweils vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 01. März des Folgejahres festzusetzen.

Sinn und Zweck dieser Schonzeit ist eine Erhöhung des Aal-Laicherbestandes. aus wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Gründen war daher der Erlass einer allgemeinen Ausnahmeregelung gemäß § 21 Landesfischereiordnung erforderlich.